

Begugs-Preis

Die Morgen-Ausgabe erscheint am 7. Uhr.
Die Abend-Ausgabe erscheint am 8. Uhr.

Redaction und Expedition:

Schauergasse 8.
Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen
geöffnet von früh 8 bis späts 7 Uhr.

Filialen:

Otto Stemm's Cottbus. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 3 (Bautzen).
Königlich Böhm. Buchdruckerei.
Reichenbachstr. 14, post. und Briefgeld 7.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nº 652.

Mittwoch den 22. December 1897.

91. Jahrgang.

Politische Tagesschau.

Leipzig, 22. December.

Der Sensationsmeldung der ultramontanen „Kölner Volkszeitung“, daß „allgemein“ angenommen werde, daß Herr Hohenlohe werde noch vor Verlauf der Parlamentssitzung von seinen Kammern zurücktreten, ist von der „Germania“ prüfungsweise worden, nachdem dieses gleichfalls hierfür Organ das baldmäßige Dementi der „Nord. Allg. Zeit.“ gefordert haben konnte. Die „Germania“ meint, es sei „unverhältnißmäßig“, wie eine Nachricht wie die des Berliner Blattes telegraphisch verbreitet worden könne. Diesmal hat das Berliner Blatt jedenfalls die falsche Füllung gegeben. Das der schwere Verlust, der den Reichstagsabgeordneten betroffen, ihm das Aussteigen aus dem öffentlichen Leben nicht wünschenswert machen könnte, vermag die „Germania“ natürlich auch nicht zu bestätigen. Jedoch scheint sie mit der „Nord. Allg. Zeit.“ zu glauben, daß Herr Hohenlohe das Opfer des Verwirrs im Amt weiter bringen werde. Und das ist um so wahrscheinlicher, je mehr darüber Hohenlohe wie jeder gewissenhafte Staatsmann seit langen Jahren gewohnt ist, seinem Berufe die größten persönlichen Opfer zu bringen. Dies zeigt der Reichstagsabgeordnete „vor dem Feinde“, mit dem er um das Flottengesetz zu kämpfen hat, und in solcher Stellung wird sein Herzblut wegen eines erstaunlichen Familieneignisses vom Vater weichen, um wenigstens dann, wenn ein solcher Erfolg nicht eintrete, den stolz erlaubten Gegner mit neuem Siegesverlust und neuer Widerstandskraft erfüllen könnte. Und daß der Widerstand des Geistes gegen das Flottengesetz mehr und mehr erlahmt, zumal an deutlichsten daraus hervor, daß in Köln, wo der Abg. Dr. Bader die ultramontanen Thesen wider gegen die Verträge aufwies, der katholische Volksverein den Auftrag, den Abgeordneten auch mit der grundsätzlichen Bekämpfung des Unterrichts zu beauftragen, abgelehnt hat. Doch mehr aber geht es daraus hervor, daß das Organ des Herrn Bader, die „Köln. Volkszeitung“, sich gegen die von der katholischen „Landshuter Zeit.“ an das niederdänische Zentrum gerichtete Ausschreibung, Gegenstandsgegenwart wider die Marinestudie zu verurteilen weiß. Der Rücktritt des Fürsten Hohenlohe vor der Entscheidung könnte die Situation und die Stimmung in den klerikalen Kreisen noch verändern, und da die Entscheidung aller Wahrscheinlichkeit nach erst kurz vor dem Ende des Reichstagswesens erfolgt, so wäre auch den Fürsten Hohenlohe ein Rücktritt höchstlich bis zum Schluß der Tagung zum Rücktritt auf seinem Posten veranlaßt.

Am Donnerstag hat die preußische Generalversammlung nach zweitägiger Tagung ihre Beratungen geschlossen. Während sie anfanglich noch, als sie gegen die Canisius-Ecclesiastica tiefgründig protestierte, mit der Ausbreitung der evangelischen Kirche in der Diaspora sehr beschäftigte, die Missionsbehandlung und in der Dualfrage eine Erklärung erlangt, das öffentliche Interesse auch amorph und Preußens erweite, trat sie später in den Hintergrund. Und doch hat sie in dieser Zeit einen Erfolg gefehlt, der nicht nur in preußischen Landtagen, sondern das entzweizende Wort noch zu sprechen hat, zu schweren Debatten führen, sondern auch wegen einer Tragweite in allen evangelischen Kreisen Deutschlands Rücksicht erregen muß. So in nämlich auch die Erfolge des Geistlichen neu geregelt werden und die Generalversammlung hat es nicht bei der Aufstellung einer neuen

die bisherigen ungünstigen Gehörter verbesserten Gehaltsscalae beweisen lassen, sondern mit dieser Verbesserung, die nur mit staatlicher Hilfe durchzuführen ist, die gesetzliche Regelung der staatlichen Überweisungen in festen Summen zur freien Verwendung an die Kirche verliehen und damit eine kirchenpolitische Streitfrage von verhältnismäßig großer Tragweite ausgeworfen. Die Verschärfung der Generalversammlung in der Gehaltsscalae dagegen, das ein Mindestgehalt von 1800 Kr. eingeführt werden soll, war das Stellen-einkommen am 1. Oktober 1897 unter 3000 Kr. beträgt; die übrigen Stellen-Einkommen sind in vier weitere Einstufen geteilt und das Grundgehalt, von Eltern zu Eltern steigt, in den betreffenden Quartilen auf 2400, 3000, 3600 und 4200 Kr. vermerkt. Durch ein Alterszulagesystem ist Sicherung getroffen, daß der Mindestgehalt in Zukunft von 1800 Kr. betragen. Und was das Mindestgehalt von 1800 Kr. auslängt, so ist weiter bestimmt, daß die Konstituenten des Reichs- und Provinzialabgeordneten durch einen Zuschuß von 600 Kr. auf 2400 Kr. erhöht werden. Daß diese Fortsetzungen auch nur entlasten auf finanzielle Belangen im Abgeordnetenkabinett liegen würden, ist ausgeschlossen. Der Antrag der national-liberalen Fraktion, Mindest- und Höchstgehalt der Geistlichen so zu steuern, wie es ihrer Stellung in Staate und der Bedeutung ihrer Aufgaben entspricht, und daß ihnen die zum standesgemäßen Leben und zum angemessenen Unterhalt ihrer Familien und Ausbildung ihrer Kinder erforderlichen finanziellen Mittel gewährt werden, bedeutet, daß den Geistlichen ein Mindestgehalt von 2400 Kr. auch in dem Falle zulässt, wo die Generalversammlung will, die „Welt“ bekräftigt den Staatsabgeordneten erfolgen sollte, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche ein „alte“ Kr. aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die Generalversammlung ist aber, und zwar unter „wohlwollender“ Kenntnis der Regierung, weitergegangen und hat verlangt, daß die staatlichen Zuwendungen nicht mehr im Wege der jährlichen Bevollmächtigung des Staatsabgeordnetenkabinetts erfolgen sollen, sondern durch ein Gesetz, das der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln einen Betrag zuspricht, welcher zur Bezahlung der Geistlichen keineswegs genügt. Die General